

Merkblatt zur Nachweisführung für gefährliche Abfälle aus dem Baubereich

Bei der Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Baubereich wird in der Praxis häufig ein Bau- oder Abrissunternehmen als Abfallerzeuger in den Nachweisunterlagen eingetragen. Im Interesse einer zutreffenden Dokumentation der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten bittet die SAM jedoch, künftig folgende Grundsätze zu beachten:

1. Nach § 3 Nachweisverordnung (NachwV) hat der Abfallerzeuger einen Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu führen und zu diesem Zweck unter anderem das Formblatt „Verantwortliche Erklärung“ auszufüllen und zu unterschreiben. Auch muss er die für ihn vorgesehenen Felder im jeweiligen Begleitschein ausfüllen und unterschreiben (§ 11 NachwV).

Abfallerzeuger ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.

- a) Erzeuger von Abfällen ist nach § 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) jede natürliche Person oder juristische Person (z. B. GmbH),
 - durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind (sog. Erst-Erzeuger), oder
 - die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (sog. Zweit-Erzeuger).
- b) Besitzer von Abfällen ist nach § 3 Abs. 9 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (sog. Erst-Besitzer, Zweit-Besitzer etc.).

Auch der Beförderer, der Abfälle beim Erzeuger abholt und zur Entsorgungsanlage transportiert, wird mit der Übernahme der Abfälle neuer Besitzer. Da aber die NachwV klar zwischen dem Abfallerzeuger (= Erzeuger und Besitzer) und dem Beförderer unterscheidet, trifft die o. g. Nachweispflicht grundsätzlich nicht den Beförderer als (Zweit-)Besitzer, sondern den Erzeuger und Besitzer der Abfälle.

2. Danach gilt für den Baubereich:

- a) Für Abfälle aus dem Bereich eines Bau- oder Abrissunternehmens, also Abfälle, die in des-

sen Organisationsbereich entstehen, ist das Unternehmen als Erzeuger anzusehen (z. B. für alte Fette und Öle aus dem Betrieb von Baumaschinen, Verpackungsmaterialien von eingesetzten Baustoffen, benutzte Arbeitsschutzkleidung etc.).

Deshalb muss in diesen Fällen das Bau- oder Abrissunternehmen im Formblatt „Verantwortliche Erklärung“ und in den Begleit- bzw. Übernahmescheinen als Abfallerzeuger eingetragen sein.

- b) Für Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers bzw. Bauherrn, also Abfälle, die bei den baulichen Tätigkeiten aus seinem Grundstück bzw. den darauf befindlichen Gebäuden oder Gegenständen entstehen (z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub), ist grundsätzlich nicht das mit der konkreten Tätigkeit beauftragte Bau- oder Abrissunternehmen, sondern der Auftraggeber/Bauherr als Abfallerzeuger anzusehen. Denn die Tätigkeit des Bau- bzw. Abrissunternehmers erfolgt in seinem Auftrag bzw. nach seiner Weisung, so dass er bei wertender Betrachtung durch die Auftragsvergabe bzw. Weisung den Abfallanfall bewirkt.

Deshalb muss hier im Regelfall der Auftraggeber/Bauherr im Formblatt „Verantwortliche Erklärung“ und in den Begleit- bzw. Übernahmescheinen als Abfallerzeuger eingetragen sein. Vertraglich kann allerdings vereinbart werden, dass das Bau- bzw. Abrissunternehmen als Dienstleistung die Erklärungen für den Auftraggeber/Bauherr vorbereitet und/oder mit entsprechender Vollmacht unterschreibt. Zudem kann er das Register (§ 24 NachwV) für den Auftraggeber/Bauherr führen. Derartige Tätigkeiten werden im Rahmen einer Beauftragung nach § 22 KrWG wahrgenommen, so dass der Auftraggeber/Bauherr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung weiterhin verantwortlich bleibt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM stehen bei weitergehenden Fragen gerne beratend zur Seite.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de